



Zusammenfassung

Haftungsausschluss: Der Autor und die Fachschaft Jus Luzern (Fajulu) übernehmen keinerlei Gewähr hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Haftungsansprüche gegen den Autor oder die Fajulu wegen Schäden materieller oder immaterieller Art, welche aus dem Zugriff oder der Nutzung bzw. Nichtnutzung der Zusammenfassung entstehen werden ausgeschlossen.

Zusammenfassung Fälle ZPO von Berti

Begriffliches: (sehr wichtig)

- Es ist ein Entscheid und kein Urteil
- Ein Verfahren kann nicht hängig sein, nur ein Rechtsbegehren

Fall 1: Alfred schliesst Versicherungsverträge ab. Am 4. Januar 2012 reicht er Klage auf 22'000 Provision ein. Die Versicherung erhebt die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit wegen Agenturertrag (besondere Form des Auftrags und sodann Dienstleistungsvertrag) und nicht aus Arbeitsvertrag.

- Klageeinleitung?

Grundsätzlich geht jedem Verfahren ein **Schlichtungsgesuch** voraus vgl. 197. Die Einleitung dieses Verfahrens geschieht durch Gesuch vgl. ZPO 202. Es besteht eine persönliche Erscheinungspflicht nach 204. Warum? Unmittelbarer Kontakt wegen Einigung.

Rückzug: Das Schlichtungsgesuch kann man zurückziehen. Es gibt noch keine Fortführungslast vgl. 65. Die Rechtshängigkeit hat aber bereits begonnen vgl. 62. Darum muss das RB genügend individualisiert sein! Es ist also ein Rechtsschutzgesuch, dem Folge geleistet werden muss. Man verzichtet mit dem Rückzug auf den prozessualen Anspruch auf ein Schlichtungsverfahren. Es gibt keine res iudicata und keine Sachbeurteilung. Evtl. entsteht dadurch ein Feststellungsinteresse.

Aber: Rückzug mit Rechtskraftfolge ist nach 208 II möglich. Man sollte darauf bestehen, dass dies genau im Protokoll festgehalten wird. es gibt dann eine sachanspruchsbezogene Rechtskraft. (Rechtsbegehren besteht aus zwei Behauptungen. Ausgesprochene auf die Sache (er behauptet, er hätte etwas zugute) und eine Unausgesprochene auf die Prozessvoraussetzungen)

= Verwirkung Rechtsschutzanspruch

Zeitpunkt der Rechtshängigkeit:

Einreichung vgl. 143

Lösungsmöglichkeiten:

- Empfangsbedürftige Willenserklärung wie Kündigung (Sphäre des Empfängers)
- CH Post

Lösung: Übermittlung der Eingabe an die Instanz oder Übergabe an die Post.

Die Rechtshängigkeit unterbricht die Verjährung und wahrt die Klage- und Verwirkungsfristen.

Nicht alle Wirkungen der Rechtshängigkeit werden ausgelöst vgl. 65.

ZPO 203 I: zwei Monate sind eine Ordnungsvorschrift

Verjährungsunterbruch: OR 135. Der Beklagte muss hier erkennen können, dass die Verjährung abläuft oder nicht abläuft. Kenntnis ist notwendig nach BGer. Sonst gibt es keine verjährungsunterbrechende Wirkung. Möglich bleibt sie bei Bösgläubigkeit.

Achtung Fristberechnung: Stillstand gilt nicht, da das Schlichtungsverfahren ab Fristbeginn beendet wurde!

Nach gegenteiliger Lehrmeinung darf man bei Monatsberechnungen keine Gerichtsferien nehmen (vgl. Klagebewilligung) wir sollten eher am 13. Juni einreichen.

Das BGer hat sich wohl noch nicht entschieden. Man sollte eher die Frist ohne Gerichtsferien nehmen, wenn man sicher gehen will.

Folgen Rechtshängigkeit:

- Verjährungsfristen
- Pflicht zur Vorladung der Parteien
- Individualisiertes RB nötig
- Nicht: Fortführungslast

Unterscheide: sachanspruchsbezogene und prozessanspruchsbezogene Rechtskraft

- Einlassung möglich, wenn nur Sistierung des Verfahrens verlangt?

Definition: Einlassung zur Sache ohne Erhebung der Unzuständigkeitseinrede und keiner zwingenden Zuständigkeit

Problem hier: Sistierung besteht immer die Gefahr der Rechtsverweigerung. Das Gericht würde davon absehen, das Rechtsschutzgesuch weiter zu behandeln.

Warum örtliche Unzuständigkeit, obwohl am Sitz geklagt wurde?

Die Beklagte müsste sich nicht materiell verteidigen. Denkbar wäre eine Gerichtsstandsvereinbarung. Dies ist nicht möglich bei zwingenden Gerichtsständen. Der allgemeine Gerichtsstand ist dispositiv.

Hier bräuchte es zwingende Zuständigkeit, Vereinbarung und Formvorschriften

Ist eine Einlassung möglich?

Eine Einlassung ist bei einem zwingenden Gerichtsstand nicht möglich. Ein zwingender Gerichtsstand wäre hier der Arbeitsgerichtsstand (vgl. 9 und 35). Nicht zwingende wäre hingegen der Vertragsgerichtsstand aus Agenturvertrag.

Ist eine Sistierung eine Einlassung zur Sache?

Die Sistierung betrifft einen Aspekt des Rechtsbegehrens. Die Klägerin will eine Sachprüfung. Wird der Sistierungsantrag begründet und ist diese Begründung eine Äusserung zur Sache?

Problem hier: ebenfalls der zwingende Gerichtsstand aus Arbeitsrecht. Es kommt also auf die Vertragsqualifikation an, um die Frage der möglichen Einlassung/Gerichtsstandsvereinbarung zu beantworten.

→ Doppelrelevante Tatsache!!

Heute: es wird nach Bundesgericht bei der Ebene der Prozessvoraussetzungen als gegeben vorausgesetzt und erst bei der Sachprüfung bearbeitet. Es folgt ein negativer Entscheid und nicht nur ein NEE. Das Gericht muss keinen Zwischenentscheid fällen.

Die Zuständigkeit ist als wahr zu unterstellen. Sie werden erst im Moment der materiellen Prüfung des eingeklagten Anspruchs untersucht. Einwände der Gegenpartei sind unbeachtlich, ausser der klägerische Tatsachenvortrag sei auf Anhieb fadenscheinig und inkohärent und kann unmittelbar und eindeutig widerlegt werden.

Bei einfachrelevanten Tatsachen wäre Beweis zu führen.

Warum?

Der Gerichtsstand wird umrissen mit der Art der Ansprüche. Es reicht dass der Kläger schlüssig behaupten kann, die Anspruchsgrundlage sei gegeben. Die Behauptung würde, wenn sie wahr wäre, die Anspruchsgrundlage erfüllen.

Ob sie wahr ist wissen wir erst nach dem Beweisverfahren. Dieses ist erst auf der Ebene der Sachprüfung erwünscht. Das Beweisergebnis wird bei der Begründetheit verwertet.

Der Beklagte ist durch eine Sachabweisung besser geschützt.

Probleme:

Die Zuständigkeitsprüfung wird übersprungen.

Der Beklagte trägt aber nicht wirklich einen Nutzen davon. Auch er stellt den Antrag, die Klage sei abzuweisen. Es ergeht unter Umständen ein positiver Sachentscheid.

Der Kläger kann sich nicht bewusst sein, welches Gericht für ihn besser wäre. Ein NEE hindert ihn nicht daran, seinen Anspruch vor dem zuständigen Gericht geltend zu machen, ein Sachentscheid jedoch schon. Entscheidet das Gericht aus Abweisung, kann der Kläger nur noch an die nächste Instanz gehen. Erfolgt ein NEE ist die materielle Rechtskraft beschränkt.

Bei einer Sachabweisung ist res iudicata gegeben. Man kann nur noch an die nächste Instanz gehen. Bei Nichteintreten mangels Arbeitsvertrag ist die Rechtskraft beschränkt auf die Unzuständigkeit des angegangenen Gerichts.

Definition: Tatsache ist doppelrelevant, wenn ihr Vorhandensein sowohl für die prozessuale Zulässigkeit als auch für die Begründetheit einer Klage relevant ist.

- Muss das Gericht darauf abstellen, es sei ein Arbeitsvertrag, wenn Alfred dies so behauptet?

Nein. Die Vertragsqualifikation obliegt dem Gericht

- Einwand der mangelnden Zuständigkeit folgt erst am Schluss der Klageschrift nach 2h Äusserung zur Sache

Einlassungszwang: Der Beklagte kann sich nicht nur zur Zuständigkeit äussern. Nur das Gericht kann eine Klageantwort beschränken (uneinlässliche Klageantwort). Man muss sich also zu allem äussern.

Er hätte sich hier sonst die Möglichkeit genommen, sich zur Sache zu äussern.

Sagt er es zuletzt: Es ist keine Einlassung

Sagt er es nur Eventualiter: Es ist eine Einlassung.

Der Parteivortrag und die Schriftstücke gelten als Einheit.

Zwischenfall: materielle Rechtskraft

Vorbemerkung: bei der materiellen Rechtskraft kann u.U. ein Wiederholungsinteresse bestehen, d.h. denselben Entscheid nochmals zu fällen z.B. bei neuer Anerkennung im Ausland für neues Entscheiddatum.

Sachverhalt: Industriehalle, deren Dach ungenügend beschichtet war. Sind die Nachbesserungskosten übermässig müsste man eventualiter den Minderwert geltend machen. Was ist nun, wenn man das Eventualbegehren vergisst?

Berufung:

Nicht denkbar, da kein echtes Novum und eher nicht entschuldbar.

Materielle Rechtskraft:

Das zweite Begehren auf Minderwert dürfte nicht den identischen Streitgegenstand betreffen. Ein Prozess hat so viele Prozessgegenstände wie individualisierte Rechtsbegehren.

Nachbesserung war eine Klage auf Arbeitsleistung, Minderwert ist eine Klage auf Geldleistung. Dafür ist man beweispflichtig wie durch Gutachten durch Sachverständigen, nicht auch durch Partei. Das einheimische Recht muss nicht bewiesen werden. Das Professorengutachten ist also kein Beweismittel (numerus clausus der Beweismittel)

Rechtsgrund?

Nach BGer ist es wenn man ein Anspruch aus demselben Rechtsgrund und demselben Sachverhalt ableitet.

Das BGer hat einen Textbaustein mit und ohne Rechtsgrund. Er denkt, dass das BGer dies wohl einfach korrigieren wird.

Der Rechtsgrund wird im individualisierten Rechtsbegehren im Anspruchsbegehren nicht erwähnt. Es ist rechtsgrundabstrakt. Zudem wird das Recht von Amtes wegen angewendet. Das Gericht prüft alle Rechtsgrundlagen.

Bsp.: Leistungsklage gegen einen Unmündigen.

Der Lebenssachverhalt und das Rechtsbegehren sind identisch. (Klage aus Vertrag, Klage aus uB).

Für Berti: Es gibt keine Rechtskraft. Es gibt eine Einschränkung der Kognition des Gerichtes. Schränkt man die Rechtsbegehren ein, wird auch die Rechtskraft beschränkt. Es kommt also darauf an, wie viele Gestaltungsrechte man einer Lebensgrundlage entnehmen kann.

Im Fall:

Wir haben eine Klage auf Arbeitsleistung. Dies ist ein Gestaltungsrecht auf Nachbesserung.

Wir haben eine Leistungsklage.

→ Nicht identisch!

Klageänderung: Der Lebenssachverhalt wird im Replik geändert. Man klagt aber nach wie vor auf 100'000 Fr. dies kann zulässig sein, je nach Eventualmaxime. Der andere Lebenssachverhalt kann man wieder bringen.

Zwischenfall: Übergangsrecht

Vorbemerkung: 1874 war der 1. Jahrgang mit ZPO (Heute 138)
Zivilrecht ist orange

Übergangsbestimmungen: Welches Recht findet Anwendung bei hängigen Fällen im Zeitpunkt des Inkrafttretens?

Übergangsrecht in ZPO:

- 404: Rechtshängigkeit -> bisheriges Recht in gleichen Instanz
- 405: neues Recht (ab Eröffnungsbescheid) für Rechtsmittel
10 Jahre absolute Revisionsfrist und sodann bis 2017
- 406: Gerichtsstandsvereinbarungen nach altem Recht

Augenmerk: Eröffnung des Bescheides nach 405

Was heisst den nun Eröffnung nach 405? Begründet oder unbegründet? Mündlich oder schriftlich? Zeitpunkt

Allgemein: 239

Man muss eine Begründung innert 10 Tagen beantragen, sonst verzichtet man auf eine Anfechtung (Sicher nicht auf Revision!).

In allen Fällen erfolgt ein schriftliches Dispositiv.

ZPO 138: Empfang massgebend:

Fall 1 Waadt

13.01.10 wurde entschieden

19.01.10 Dispositiv versandt

06.01.11 Begründung folgte

Fall 2 Neuenburg

23.12.10 wurde entschieden

27.12.10 schriftliche Begründung

Eingang bei Parteien 28.12 und 04.01

Was ist nun massgebend?

- 405 Eröffnung
- 239 I: Zustellung
- 138 Empfang
- 311

Lösung zu Fall 1:

(ZPO 4040 ans kantonale Recht?, BGG 112 für schriftliche Eröffnung, 239 I ohne schriftliche Begründung, Rechtsmittelfrist ab Zustellung)

BGer: altes Recht. Die Eröffnung war vor 1.1.2010, weil der begriff nicht deckungsgleich ist.

205 ist nicht wie 239 auszulegen. Es gibt einen eigenen Eröffnungsbegriff. Der Versand gilt als Eröffnung

Lösung zu Fall 2: Die Entscheide wurden nicht einheitlich eröffnet. Das BGer nimmt weder Entscheidungsdatum noch Rechtsmittelsteller, sondern Versand, der am 29.12.10 erfolgte.

Versand des Dispositivs galt als massgebend. Die Begründung kam viel später.

Fall 2: Entschädigungsregelung:

- Provision per 10. Juli und 10. Januar
- Bonusprovision auf Ende Jahr von 2% des Nettogewinns des Vorjahres
Akontozahlungen Ende September vom Vorjahr

Voraussetzung: ungekündigtes Mietverhältnis

23. August: Gekündigt und Akontozahlungen erhalten

23. September 2011: Verurteilt auf 35'000 Fr. (Rechtsschutz in klaren Fällen).

- Klarer Fall?

Das Handelsgericht Österreich hat dies als klaren Fall behandelt. Das BGer hat die Verfahrenszulässigkeit verneint. Es gibt eine Nichteintretensentscheidung und der Kläger wird ans ordentliche Verfahren verwiesen ohne Rechtskraftfolge (betrifft nicht Sachanspruch)

- Folge des rechtskräftigen Entscheides im summarischen Verfahren

Formell: Nur noch ausserordentliche RM sind möglich

Materiell:

- Positiv: Bindung allfälliger Folgefragen an das Dispositiv
Hier: Der Gesuchsgegner wird verurteilt, dem Gesuchsteller 35'000 nebst Zins seit Verzug zu bezahlen ufk.
Der Sinn des Dispositivs wird durch Prozessakten ermittelt. Die Begründung ist nicht rechtskräftig (rechtsgrundabstrakt).

Präklusionswirkung:

- Stufenklage

1. Stufe: Anspruch auf Abrechnung: Nettoumsatz vor Steuern
Es sei die Gesuchstellerin zu verurteilen, dem Kläger über den Nettogewinn vor Steuern 2010 zu informieren.
(Teilurteil)
2. 2. Stufe: Anspruch auf Leistung: Das Leistungsbegehren darf hier unbestimmt sein.
Es sei die Gesuchsgegnerin zu verurteilen, einen nach Abrechnung... zu beziffernden Betrag zu bezahlen, jedoch mindestens (wegen 165/85 -> Streitwert/Kostenvorschuss) xy.
(Endurteil)

= zeitlich gestaffelte objektive Klagehäufung

- Was ist zu überlegen?/ Wie wird man A beraten?

Man hat die Pflicht, den Kläger von aussichtslosen Klagen abzuhalten. Die Rechtsmittelfrist ist hier abgelaufen.

Verjährung: 5 Jahre nach OR 128

Annahme: er hat Anspruch auf 60'000.

Für 35'000 Fr. ist eine res iudicata vorhanden.

Varianten:

1. Alfred klagt 35'000 von 60'000 Fr. ein (Teilklage)
Verliert er, könnte er nicht den restlichen Teil einklagen wegen der Rechtskraft der Klageabweisung (Lehre nicht aber BGer). Es gäbe widersprechende Urteile. Aus dem Sachverhalt der Bonusprovision ist gar nichts geschuldet
2. Alfred erhält eine Klagegutheissung auf 35'000 Fr. Er kann er nun den Rest einklagen und sodann 25'000 Fr.

BGer: Nicht auf Diskussion eingegangen. Auch bei der Klageabweisung dürfte er wohl nochmals kommen.

3. Wir haben im Sachverhalt oben NICHT eine Teilklage von Alfred. Klagt er nun das kontradiktorische Gegenteil ein würde er an res iudicate scheitern.
Hier will die Versicherung 35'000 Fr. der Antrag auf Klageabweisung wird abgewiesen. Das ist nicht dasselbe, wie wenn Alfred einen Anspruch auf Geld geltend macht. Hier würde der Antrag auf Geld abgewiesen.

- **Ändert sich etwas wenn seit Rechtskraft das BGer gesagt hat die Vertragsklausel sei sittenwidrig?**

Es gibt res iudicata bezüglich der 35'000. Es müsste hier schon ein Revisionsgrund vorliegen.

Sicher möglich ist aber eine Teilklage auf den Rest, also 25'000 Fr.

Fall 3:

Sachverhalt:

Bauherr: Müll Weg AG aus Luzern

GU: GRP GmbH aus Winterthur

SU: Finito AG aus Zürich

Der Subunternehmer erhält hier keine Vergütung (64'000 Fr.)

- Definition:

Gesetzliches Pfandrecht, welches eingetragen werden muss. Es ist die Frist von 4 Monaten zu beachten.

Arten von Eintragungen im Grundbuch:

- Superprovisorisch
- Vorläufige Eintragung mit rechtlichem Gehör
- Definitive Eintragung

Historisch: Schutz der Handwerker als kleine Leute, welche auf den Werklohn angewiesen sind.

- Möglichkeiten

Die Schuldnerin ist nicht Grundeigentümerin. Die Gläubigerin hier hat aber Arbeit und Material geliefert. Dies ist die ratio, warum das Grundeigentum belastet werden kann.

Am einfachsten: Grundeigentümer anerkennt und zahlt.

Bestreitet der Grundeigentümer: Definitive Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechts ist nötig.

- Verfahren:

Summarisches Verfahren (249 d V)

Nach BGE Handelsgerichte sachlich zuständig: Drei von vier fühlten sich nicht zuständig. Es gibt aber ZPO 6 V: es sei hier keine vorsorgliche Massnahme wegen Ziffer 5. Das Bundesgericht sagt aber es sei auch eine vorsorgliche Massnahme bei Rechtsschutzinteresse. Dieses ist typischerweise gegeben, weil die Frist sonst abläuft und bei Insolvenz das Geld fehlt.

- Anwalt für die provisorische Eintragung?

ZPO 251

Wir haben keinen Anwaltszwang, falls handlungsfähig und daher prozessfähig und postulationsfähig. Die Ausnahme findet sich in ZPO 67.

Das summ. Verfahren ist so angelegt, dass es wenige Komplikationen hat. Dennoch muss man das Richtige zu Protokoll geben. Die Laienfreundlichkeit ist eine politische Floskel.

Glaubhaft machen: Beweismass ist geringer. Das Gericht ist aber häufig nicht von einer vorgebildeten Meinung abzubringen.

Auch Formulare müssen nicht laienfreundlich sein.

- Wo gegen wen mit welchem RB und in welcher Verfahrensart zu klagen?

Der Gerichtsstand ist zwingend nach ZPO 13. Der GG will hier kontrollieren, welche Arbeit dem Gericht zu gewiesen wird.

ZPO 29 I c als sachrechtliche Zuständigkeit

Bezirksgericht: Zuständigkeit in der Hauptsache

Grundbuchamt: Vollstreckungszuständigkeit

Rechtsbegehren: individualisierbar (Schwer bei langjährigen Geschäftspartnern)

Leistung der provisorischen Eintragung im Grundbuch der Parzelle xy im Grundbuchamt Emmen.

- **Nichtbezahlen des Kostenvorschusses**

101 III

- Nachfrist
- Nichteintreten

- **RB der Gesuchsgegnerin**

Es gibt eine Prosequierungslast.

Das Gesuch sei abzuweisen, die superprovisorische Verfügung von sei aufzuheben und die Vormerkung des Bauhandwerkerpfandrechts sei zu löschen.

- **MW AG sagt, sie habe vollständig bezahlt**

Das Geld erfolgte nicht an den Gläubigern. Es besteht die Gefahr der doppelten Bezahlung. Dieses hätte verhindert werden können, wenn das Geld bei einem Dritten deponiert wird oder nur schrittweise ausbezahlt wird.

Die Argumentation ist nicht zielführend.

- **Klageeinreichung: welche Instanz**

Das Schlichtungsverfahren entfällt.

Eine Handelssache ist gegeben.

- **Weiterer Vorgang nach Klageeinreichung**

Es gibt nun eine definitive Eintragung. Man müsste nun auf Bezahlung klagen gegen die Gross GmbH.

Für die Forderung zuständig sein könnte das Handelsgericht (ZH/SG/AG/BE). Das Schlichtungsgesuch entfällt.

Was ist eine Handelssache? B to b

- **Klage wird abgelehnt**

Rechtsmittelfrage

Berufung ans Obergericht

- **Gutheissung des Bauhandwerkerpfandrechts: Weiterer Verfahrensgang**

Betreibung auf Pfandverwertung

Fall 4: A und B stehen vor dem Handelsgericht um 1.2 Mio wegen Urheberrechtsverletzungen. Sie wollen nun einen Vergleich.

- **Zuständigkeit**

Es ist ein Handelsgericht zuständig in Zürich nach ZPO 6. Dieses ist auch zuständig für Streitigkeiten nach 5 I, die in einer einzigen kantonalen Instanz erledigt werden wie Urheberrechtsverletzungen.

- **Definition**

Innominativertrag

Zivilrechtliche Vereinbarung in der die Parteien festsetzen, was anstelle einer unsicheren Rechtslage als rechtens gelten soll. Es gibt eine Rechtssetzung für die Zukunft in Hinblick auf den Streitgegenstand. = Rechtsfestsetzungsvertrag
Möglich sind Rechtswahl und Streiterledigungsvereinbarung.

Gegenstand: konkretisierte Rechtsfolgen werden anstelle der Rechtsfolgebehauptung gesetzt.

Nicht: gegenseitiges nachgeben nötig; Hat B A etwas erlassen oder B A etwas geschenkt?

Schlüssel: Privatautonomie, Innominatverträge mit 19 I OR, ergänzt durch 20

Gefahr: Es muss nicht ein synallagmatischer Vertrag sein, indem die Leistungen in einem Austauschverhältnis stehen, man sollte sodann ein Rücktrittsrecht mit Resolutivbedingung vorsehen bei Nichterfüllung der Gegenpartei.

Doppelnatur des Vergleiches? Nicht gegeben.

Arten:

- **Gerichtlich:** Keine Mithilfe des Gerichtes!
Vergleich, der geschlossen wird in Bezug auf einen strittigen Lebenssachverhalt, der den Streitgegenstand eines hängigen Rechtsschutzgesuches bildet. Der Streitgegenstand ist bereits Gegenstand eines Verfahrens.
Zivilprozess ist hängig UND dieser Zivilprozess wird als Folge des Vergleichsabschlusses erledigt.
Dies ist nicht der Fall bei Unkenntnis des Gerichts
- **Aussergerichtlich:** keine Hängigkeit vor Gericht (noch nicht, bereits eingeklagt oder erledigt)
 - o Vorher
 - o Nachher z.B. um Berufung zu verhindern

ZPO 124 III: Gericht kann versuchen, eine Einigung herbeizuführen

ZPO 226: Einigung in der Instruktionsverhandlung

Zahlen zum Vergleich: Rechenschaftsberichte

bis wann kann man einen Vergleich schliessen? IMMER

- **Wie geht es prozessual weiter?**

Variante

Häufige Praxis: Reduzierung der Klage und im gleichen Zuge Anerkennen der Klage in diesem Umfang = resolutiv bedingtes Rechtsgeschäft

Dies ist kein Vergleich!!! warum nicht?

- Anerkennung/ Rückzug. Dies sind Prozesshandlungen. Der Gegenstand der Prozesshandlungen ist die Klage als Rechtsschutzgesuch, bestehend aus Rechtsfolgebehauptung und Rechtsschutzantrag.
Am Anfang gibt es widersprechende Rechtsschutzgesuche durch Nichteintretensabtrag oder Abweisungsantrag.
Hier wird im Rahmen der Dispositionsbefugnis auf die Weiterverfolgung des Rechtsschutzgesuches verzichtet. Es gibt die Rücknahme der Rechtsfolgebehauptung und des Schutzantrages. Die Parteianträge stimmen neu überein. Das Streitige entfällt.
- Ein Vergleich ist nicht eine Mischung aus Klageanerkennung und Klagerückzug. Es ist ein Vertrag über die Abgabe von Prozessklärungen. Die Partei definieren privatrechtlich die Rechtslage. Sie geben hier zu erkennen, dass sie keinen Streit mehr haben. Es fehlt an Rechtsschutzinteresse! Ein Vergleich ist keine Prozesshandlung, aber eine Prozessklärung. Er wirkt sich auf der Sachrechtsebene aus.

Wirkung des Vergleichs auf einen hängigen Zivilprozess: Abschreibung

Das Rechtsschutzinteresse als Sachbeurteilungsvoraussetzung ist weggefallen. Dies ist in jedem Prozessstadium von Amtes wegen zu prüfen und ist im Urteilszeitpunkt vorzuliegen.

Der Vergleich hat die Wirkungen eines rechtskräftigen Entscheides nach 241.

Abschreiben: Ein weiteres Verfahren mit dem Ziel eines Sachentscheides ist nicht mehr nötig. Die Rechtshängigkeit erlischt. Das Rechtsschutzgesuch ist res iudicata vgl. 241 III und muss nicht mehr geprüft werden. Das Verfahren wird formell beendet.

BGer: Willensmangel und Vergleich

Es braucht eine Revision in 90 Tagen. Aus prozessrechtlichen Gründen kann die Anfechtungsfrist aus OR 31 gekürzt werden. Das macht das Ganze nicht zu einem prozessrechtlichen Institut.

In unserem Fall: Es ist ein Vergleich und eine Klagereduktion

Es gibt eine Klagereduktion und sodann die Abgabe der Willenserklärung.

- **Was überlegen sie in sachrechtlicher und prozessrechtlicher Hinsicht?**

Übereinkunft der Parteien, die Sachrechtslage in Zukunft festzulegen und die bisherigen Sachrechtslagebehauptungen aufrechtzuerhalten. Die Klage wurde reduziert, der Vergleich aber dem Gericht nicht eingereicht.

Sobald das Gericht den Vergleich hat, kann das Gericht die Klage beschränken. Das Verfahren wird teilweise abgeschrieben (241 III). es fehlt an einem Rechtsschutzinteresse (bei einer Anerkennung entfällt das Streitige. Bei der Klageanerkennung muss das Gericht nur subsumieren ohne Subsumtionsschluss und kann die Klage gutheissen.

Die Klagereduktion ist eine Verpflichtung zu einer Prozesshandlung. Es ist sodann ein Vertrag sui generis.

Bezüglich der Aktienübertragung ist es ein Vergleich.

Es gibt also zwei Rechtsgeschäfte, die einander bedingen.

- **Wie kommt sie zu diesen Aktien**

A müsste auf Herausgabe der Aktien klagen aus vertraglicher Grundlage, falls sie nicht herausgegeben werden. Es gibt hier ein Rechtsschutzinteresse.
Gerichtsstand: Hochdorf wegen Sitzverlegung (64).

Alternativen:

- Schuldanerkennung nach SchKG: Keine Geld- oder Sicherheitsleistung
- Vollstreckbare öffentliche Urkunde
- Rechtsschutz in klaren Fällen nach 257!!!

Unterschrift des Protokolls verweigern: Nur Ordnungsvorschrift.

Hier: Der Richterspruch kann die Willenserklärung ersetzen.

- **Rechtsmittel**

Das Verfahren wird vom Gericht teilweise abgeschrieben.

Revision!

Der Nichteintretensentscheid wird gemäss Berti als Endentscheid behandelt so kann man auch Berufung einlegen, falls es eine vermögensrechtliche Angelegenheit über 100'000 Fr. ist.